

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLUESCH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 20.12.2024

12. Verordnung: Friedhofgebührenverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE BLUESCH ÜBER DIE FRIEDHOFGEBÜHREN (FRIEDHOFGEBÜHRENVERORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch vom 19.12.2024 wird gemäß § 42 bis 51 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 43/2009, sowie der geltenden Friedhofsordnung der Gemeinde Bludesch, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl I Nr. 168/2023, verordnet:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Bludesch hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Abgaben zur Benützung der Friedhofseinrichtungen (Friedhofgebühren) ein:

- a) Grabstättengebühren (§ 2)
- b) Bestattungsgebühren (§ 4)
- c) Aufbahrungsgebühren (§ 5)

§ 2

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (15 Jahre) gemäß den Bestimmungen der Friedhofsordnung wie folgt festgesetzt:

- Kindergrab (vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)	€ 175,50
- Familiengrab (1-2 Personen)	€ 366,00
- Familiengrab (bis 4 Personen)	€ 706,50
- Urnengrabstätte inkl. Leihgebühr Weihwasserkessel und Grablicht	€ 859,50
- Metallplatte inkl. Beschriftung bei Urnengrabstätte	€ 239,94
- Beschriftung der Metallplatte – (bei weiteren Verstorbenen)	€ 187,55

§ 3

Verlängerung eines Benützungsrechtes

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes (10 Jahre) sind anteilige Gebühren gemäß § 2 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 4

Bestattungsgebühren

Für die Bestattung einer Leiche oder Urne (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Beistellung der für die Vornahme der Bestattung erforderlichen Einrichtungen) werden nachstehende Bestattungsgebühren festgesetzt:

- Erdbestattung Kindergrab	€ 431,16
- Erdbestattung Familiengrab	€ 1.223,42
- Tieferlegung (Erdbestattungen, Tiefe > 1,50m)	€ 270,55
- Urnenbestattung	€ 336,30
- Zuschlag Samstage, Sonn- und Feiertage	€ 246,84

Der Zuschlag Samstage, Sonn- und Feiertage kommt dann zum Tragen, wenn zumindest das Öffnen oder Schließen der Grabstätte an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag erfolgt.

§ 5

Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne in der Leichenkapelle ist eine Gebühr in Höhe von Euro 43,12 pro angefangenen Kalendertag zu entrichten.

§ 6

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 7

Gebührensschuldner

1) Schuldner der Grabstättengebühren (§ 2) und der Verlängerungsgebühr (§ 3) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühren (§ 4) und die Aufbahrungsgebühr (§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes, LGBl Nr 58/1969 idgF für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat, oder derjenige, der ohne, dass ihn diese Verpflichtung trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Errichtung einer Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Gebühren.

4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührenverordnung der Gemeinde Bludesch vom 20.12.2023 (Jahrgang 2023, 5. Verordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M a r t i n K o n z e t

